

## Synopse

### Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402): Änderung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **402**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsbotschaft
	<b>Kulturförderungsgesetz</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2022,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 4</b> Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Zur Koordination der Kulturförderung arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, andern Kantonen, dem Bund, Kirchen und Privaten zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Er regt zur Zusammenarbeit unter Kulturträgern an und fördert den Kulturkontakt und den Kulturaustausch.</p> <p><sup>3</sup> Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Förderung grosser und mittelgrosser Kulturbetriebe und -organisationen, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsbotschaft
<p>4 ...</p>	
	<p><b>§ 7b</b> Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe und -organisationen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe und -organisationen gemeinsam mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den Kulturbetrieben und -organisationen Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p><sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Kulturbetriebe und -organisationen Anspruch auf Förderung gemäss § 7b Absatz 1 haben und legt die Kantonsbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe und -organisationen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest.</p> <p><sup>3</sup> Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist, dass die Standortgemeinde einen Beitrag mindestens in gleicher Höhe leistet.</p> <p><sup>4</sup> Die Standortgemeinden tragen die dem Kanton aus der Durchführung dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten hälftig.</p>
	<p><b>§ 7c</b> Förderung regional und lokal bedeutender Kultur [B 126]</p>
<p><b>§ 9a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Oktober 2021</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a Absatz 2 kommen ab 2025 zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden schrittweise wie folgt angepasst:</p> <p>a. 2023: Beteiligung des Kantons Luzern von 66,67 Prozent und der Stadt Luzern von 33,33 Prozent;</p> <p>b. 2024: Beteiligung des Kantons Luzern von 63,33 Prozent und der Stadt Luzern von 36,67 Prozent.</p>	<p><b>§ 9a aufgehoben</b></p>
	<p><b>II.</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsbotschaft
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates: Der Präsident: Der Staatsschreiber: